



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 29. September 2003

Nr. 12

Inhalt

Seite

Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Braunschweig.....

65

**Verordnung  
über die Verkürzung der Sperrzeit  
für Schank- und Speisewirtschaften  
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten  
in der Stadt Braunschweig  
vom 23. September 2003**

Auf Grund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 400) - SperrzeitVO - und in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage 1 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2003 (Nds. GVBl. S. 313, 318), wird verordnet:

## § 1

Im Rahmen eines Pilotversuchs des Landes Niedersachsen wird die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Braunschweig auf Grund eines öffentlichen Bedürfnisses gem. § 3 der SperrzeitVO allgemein auf täglich 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr verkürzt.

## § 2

Die Sperrzeitverkürzung nach § 1 dieser Verordnung gilt nicht für Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften, es verbleibt insoweit bei den bisherigen Regelungen. Ferner gilt die Verkürzung nicht für die in § 2 der SperrzeitVO genannten Betriebsarten und nicht für Betriebe, für die nach § 4 der SperrzeitVO im Einzelfall gesonderte Sperrzeiten festgesetzt sind bzw. während der Geltungsdauer dieser Verordnung festzusetzen sind. Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage bleiben unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2005 außer Kraft.

Braunschweig, den 23. September 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Kuhlmann  
Erster Stadtrat

